



Steuerberatungsgesellschaft

RPT-Treuhand GmbH • StBG • Fenchelweg 26 • 12357 Berlin

Fenchelweg 26
12357 Berlin
☎ (030) 661 80 79
☎ (030) 6609 8242
✉ info@RPT-GmbH.de

An unsere Mandanten
und alle Interessierten

Bei Rückfragen:

Frau Bradtke
pie/-/10999

18.09.2003

Bundesrahmentarifvertrag

hier: Neuregelung ab 01.09.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.09.2003 sind die Mindestlöhne für das Baugewerbe neu geregelt worden. Folgende Veränderungen werden wirksam:

1. Die Unterscheidung in qualifizierte, gering qualifizierte und sonstige Tätigkeiten auf dem Bau entfällt. An deren Stelle treten die Lohngruppen 1 und 2.
2. Lohngruppe 1
 - Alle Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung oder andere Qualifikation, die als „Hilfskräfte“ eingesetzt werden. Darunter fallen unter anderem Boten, Wächter oder Reinigungskräfte.
- Lohngruppe 2
 - Arbeitskräfte mit Bau-Berufsausbildung bzw. ungelernte oder angelernte Arbeitskräfte, welche fachlich begrenzte Arbeiten nach Anweisung ausführen.
3. Höher qualifizierte Arbeitnehmer, wie zum Beispiel Vorarbeiter oder Poliere, haben mindestens Anspruch auf Bezahlung nach Lohngruppe 2.
4. Firmen mit Sitz im Tarifgebiet West sind zur Zahlung des Tariflohnes West verpflichtet, auch wenn die Baustelle im Tarifgebiet Ost liegt. Für Firmen mit Sitz im Tarifgebiet Ost richten sich die jeweiligen Mindestlöhne nach der Lage der Baustelle.

... 2

Geschäftsführer:

Diplom-Kaufmann
Reinhardt Piesnack
Steuerberater

Handelsregister:

AG Charlottenburg
HRB 39779

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse
BLZ: 100 500 00
Kto: 143 000 6311

Berliner Volksbank
BLZ: 100 900 00
Kto: 159 182 4003

5. Die Tariflöhne sind wie folgt geregelt:

Lohngruppe 1

Tarifstundenlohn Ost	8,95 €je Stunde
Tarifstundenlohn West	10,36 €je Stunde

Lohngruppe 2

Tarifstundenlohn Ost	10,01 €je Stunde
Tarifstundenlohn West	12,47 €je Stunde

6. Zum 01. September 2003 muß eine Zuordnung der bereits beschäftigten Arbeitnehmer in die neuen Lohngruppen vorgenommen werden. Dabei ist sicherzustellen, daß der jeweilige Mindestlohn gezahlt wird. Arbeitnehmern, die nach erfolgter Neuordnung unter eine geringer bewertete Lohngruppe fallen, ist mindestens der vertraglich vereinbarte Stundenlohn zu zahlen.
7. Wir weisen darauf hin, daß Zahlungen unter dem Mindestlohn unzulässig sind. Diesbezügliche Feststellungen bei Kontrollen können mit empfindlichen Geldbußen (bis zu 500.000,00 €) geahndet werden. Dementsprechend sind Nachweise zu den Eingliederungen in die Lohngruppe sowie zu den jeweiligen Einsatzorten (bei Firmen im Tarifgebiet Ost) zu führen und bei den Lohnunterlagen aufzubewahren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

RPT-Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft